

Betriebsratswahl 2010

Betriebe, mit in der Regel wenigstens fünf ständig wahlberechtigten Arbeitnehmern, von denen mindestens drei der Arbeitnehmer wählbar sind, können einen Betriebsrat wählen.

Die nächste turnusmäßige Betriebsratswahl findet in der Zeit zwischen dem 01. März und dem 31. Mai 2010 statt.

Wer ist wahlberechtigt?

Wahlberechtigt sind alle Arbeitnehmer, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Er muss also spätestens am letzten Tag der möglichen Stimmabgabe seinen Geburtstag haben. (Arbeitnehmer im Sinne des BetrVG §§ 5 und 6 BetrVG)

Dazu gehören z.B. auch Auszubildende, Arbeitnehmer in Heimarbeit, Teilzeit-, Aushilfs- und Jobsharing-Kräfte. Leitende Angestellte gehören nicht dazu.

Leiharbeiternehmer, die länger als drei Monate im Betrieb eingesetzt werden, sind wahlberechtigt.

Auch während der **Elternzeit** oder des **Wehr-/Zivildienstes** bleibt das Wahlrecht erhalten. Bei **Altersteilzeit** in Form des Blockmodells verliert der Arbeitnehmer sein Wahlrecht mit Beginn der Freistellungsphase.

Voraussetzung ist, dass der Arbeitnehmer zum Betriebsinhaber in einem Arbeitsverhältnis steht und am Tage der Wahl zur Arbeitnehmerschaft des Betriebes gehört. Auf die tatsächliche Arbeitsleistung im Betrieb kommt es nicht an (z.B. Urlaub, Krankheit).

Die Dauer der Betriebszugehörigkeit spielt beim aktiven Wahlrecht keine Rolle.

Bei einer ordentlichen Kündigung besteht das aktive Wahlrecht bis zum Ablauf der Kündigungsfrist.

Bei einer außerordentlichen Kündigung verliert der Arbeitnehmer sein aktives Wahlrecht mit Zugang der Kündigung.

Ein Betriebsratsmitglied, dem der Arbeitgeber außerordentlich kündigen will, behält so lange sein aktives Wahlrecht, wie der Betriebsrat seine Zustimmung zur Kündigung nicht erteilt oder das Arbeitsgericht die Zustimmung des Betriebsrates zur außerordentlichen Kündigung nicht rechtskräftig ersetzt hat.

Das aktive Wahlrecht ist an keine Staatsangehörigkeit gebunden.

Wer kann gewählt werden?

Wählbar sind praktisch alle Wahlberechtigten mit der zusätzlichen Forderung, dass sie mindestens sechs Monate dem Betrieb angehören müssen.

Leiharbeiternehmer sind nicht wählbar. Arbeitnehmer in **Elternzeit** sind wählbar. Auch ein **Wehrpflichtiger / Zivildienstleistender** ist wählbar. Allerdings ist er für die Zeit seines Dienstes an der Ausübung seines Betriebsratsamtes gehindert.

Ein durch den Arbeitgeber gekündigter Arbeitnehmer, der nach dem Kündigungsschutzgesetz Klage auf Fortbestand des Arbeitsverhältnisses erhoben hat, ist zwar nicht wahlberechtigt, bleibt aber zum Betriebsrat wählbar. Damit soll ausgeschlossen werden, dass der Arbeitgeber ihm nicht genehme Bewerber an der Kandidatur hindert. Wird die Kündigungsschutzklage abgewiesen, so hat zum Zeitpunkt der Wahl also kein Arbeitsverhältnis bestanden. Damit ist die Wahl zum Betriebsrat unwirksam. Wird der Klage stattgegeben, hat ein Arbeitsverhältnis bestanden und die Wahl zum Betriebsrat ist wirksam. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Klage tritt ein Ersatzmitglied anstelle des Gewählten in den Betriebsrat.

Die Wahl / Wahlvorschläge

Der Betriebsrat wird in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.

Die Wahl eines Betriebsrats kann nur auf Grund von schriftlichen Wahlvorschlägen erfolgen. Abgeben können diese nur die wahlberechtigten Arbeitnehmer oder eine im Betrieb vertretene Gewerkschaft.

Die Reihenfolge der Bewerber auf der Vorschlagsliste ist wichtig, ihre Wahl geht nach der Reihenfolge auf der Vorschlagsliste vorstatten. In jeder Vorschlagsliste sind die einzelnen Bewerber in erkennbarer Reihenfolge unter fortlaufender Nummer und unter Angabe von **Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Art der Beschäftigung im Betrieb** aufzuführen. Die schriftliche Zustimmung der Bewerber zur Aufnahme in die Liste ist beizufügen.

Jede Vorschlagsliste muss einen so genannten Listenvertreter benennen, falls es Rückfragen gibt. Ist keiner besonders genannt, so gilt der an erster Stelle stehende Unterzeichner als Listenvertreter.

Jede Vorschlagsliste sollte mindestens doppelt so viele Bewerber aufweisen, wie Betriebsratsmitglieder zu wählen sind. Da es sich um eine Sollvorschrift handelt, muss jeder sonst ordnungsgemäße Wahlvorschlag angenommen werden, auch wenn auf der Liste nur ein Bewerber kandidiert. Die Wahlvorschläge müssen natürlich mit Unterschriften unterstützt werden.

Jeder Wahlvorschlag ist von mindestens einem Zwanzigstel (5%) der wahlberechtigten Arbeitnehmer zu unterzeichnen.

In Betrieben mit in der Regel bis zu zwanzig wahlberechtigten Arbeitnehmern genügt die Unterschrift von zwei Wahlberechtigten. In jedem Fall genügt die Unterzeichnung durch 50 wahlberechtigte Arbeitnehmer. Die erforderliche Mindestzahl von erforderlichen Unterschriften muss im Wahlausschreiben bekannt gegeben werden.

Der wahlberechtigte Arbeitnehmer muss stets persönlich unterschreiben.

Bei der Unterschriftensammlung müssen Vorschlagsliste und Unterschriftenblatt eine zusammenhängende Urkunde bilden. Unterschriften auf Blankoblättern ohne Wahlvorschlag sind ungültig.

Vor Einreichung der Liste beim Wahlvorstand ist eine Rücknahme der Unterstützungsunterschrift schriftlich gegenüber dem Wahlvorstand zulässig. Bei Unterschriften auf mehreren Vorschlagslisten hat der Unterzeichner drei Tage Frist, dem Wahlvorstand zu erklären, welche Unterschrift er aufrechterhält. Bei Untätigkeit wird seine Unterschrift auf der zuerst eingereichten Vorschlagsliste gezählt.

Auch im Betrieb vertretene Gewerkschaften können Wahlvorschläge einreichen. Dieser Wahlvorschlag muss dann von zwei Beauftragten der Gewerkschaft unterschrieben werden.

Die Kandidatur

Die Unterschrift eines Bewerbers zählt nur auf einer Vorschlagsliste. Bei einer Kandidatur auf mehreren Vorschlagslisten muss der Bewerber innerhalb von drei Tagen erklären, welche Bewerbung er aufrechterhält. Macht er das nicht, so ist er auf allen Vorschlagslisten zu streichen.

Die Rücknahme seiner Kandidatur nach Einreichung der Liste ist nicht möglich. Mit der Streichung einzelner Namen ändert sich der Inhalt der Vorschlagsliste. Der Wahlvorschlag verliert dadurch seine Gültigkeit, da die Unterzeichner der Vorschlagsliste ja alle Namen und auch die Reihenfolge bestätigen.

Der Bewerber ist nach der Wahl natürlich nicht gehindert, bei seiner Wahl das Amt des Betriebsrats abzulehnen.

Wir unterstützen Sie bei der Wahl!

DBV Deutscher Bankangestellten Verband
Gewerkschaft der Finanzdienstleister
Oststr. 10, 40211 Düsseldorf
Telefon: 0211/36 94 558, Telefax: 0211/36 96 79
Email: info@dbv-gewerkschaft.de
Internet: www.dbv-gewerkschaft.de



Anlage: Ablaufpläne Betriebsratswahlen

Ablaufplan Betriebsratswahlen

Normales Wahlverfahren

Bei 51 bis 100 Arbeitnehmern: Die Anwendung des vereinfachten Wahlverfahrens kann vereinbart werden.

Zeitpunkt	Was ist zu tun?	Rechtsgrundlage
Spätestens 10 Wochen vor Ablauf der Amtszeit	BR bestellt WV und einen Vorsitzenden <u>Betriebe ohne BR</u> : Bestellung des WV durch GBR, KBR, auf Antrag von drei wahlberechtigten AN oder einer im Betrieb vertretenen Gewerkschaft.	§ 16 Abs. 1 BetrVG §17 Abs. 1 BetrVG
Spätestens 8 Wochen vor Ablauf der Amtszeit	Besteht noch kein WV: Bestellung auf Antrag von drei wahlberechtigten AN oder einer im Betrieb vertretenen Gewerkschaft	§ 16 Abs. 2, 3 BetrVG
Unverzüglich nach der Bestellung (innerhalb von 3 Arbeitstagen)	1. Sitzung des WV, Aufstellung der Wählerliste, Berechnung Minderheitengeschlecht	§§ 1; 2 Abs. 1; 5 WO
Spätestens 6 Wochen vor dem ersten Tag der Stimmabgabe	WV erlässt das Wahlausschreiben und Aushang oder Bekanntmachung Aushang oder Bekanntmachung der Wählerliste	§ 3 Abs. 1, 4 WO § 2 Abs. 4 WO
Innerhalb von 2 Wochen nach Erlass des Wahlausschreibens	Einsprüche gegen die Wählerliste und Einreichung der Wahlvorschläge	§§ 4 Abs. 1; 6 Abs. 1 WO
Unverzüglich nach Eingang von Wahlvorschlägen und Einsprüchen	Prüfung, Beanstandungen sind dem Listenvertreter schriftlich und begründet mitzuteilen	§ 7 Abs. 2 WO
Spätestens eine Woche vor dem Wahltag	Bekanntmachung der gültigen Vorschlagslisten	§ 10 Abs. 2 WO
Unverzüglich nach Bekanntmachung der Wahlvorschläge	Versendung der Briefwahlunterlagen	§§ 24, 25, 26 WO
Spätestens am Tag vor der Wahl	Der WV muss über Einsprüche gegen die Wählerliste entscheiden	§ 4 Abs. 2 WO

Nach der Wahl des Betriebsrats

Unverzüglich nach Abschluss der Wahl	Der WV zählt die Stimmen aus und fertigt eine Wahlniederschrift an	§§ 13, 16 WO
Unverzüglich nach Auszählung der Stimmen	Der WV informiert die Gewählten	§ 17 WO
Wenn die Gewählten feststehen	Der WV gibt die Gewählten bekannt	§ 18 WO
Vor Ablauf von einer Woche nach dem Wahltag	Der WV hat den neu gewählten BR zur konstituierenden Sitzung einzuberufen.	§ 29 Abs. 1, BetrVG
Zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses	Ablauf der Wahlanfechtungsfrist.	§ 19 Abs. 2 S. 2 BetrVG



Ablaufplan Betriebsratswahlen

Vereinfachtes Wahlverfahren

Zweistufig : 5 – 50 wahlberechtigte Arbeitnehmer

Zeitpunkt	Was ist zu tun?	Rechtsgrundlage
Spätestens 7 Tage vor der Wahlversammlung zur Wahl des WV	Mindestens drei wahlberechtigte Arbeitnehmer oder eine im Betrieb vertretene Gewerkschaft laden ein	§ 28 WO
Bis zum Schluss der Wahlversammlung zur Wahl des WV	Einreichung von Wahlvorschlägen für den WV	§ 14a Abs. 2 BetrVG

Wahl des Wahlvorstandes

In der Wahlversammlung	Aufstellung einer Wählerliste, Feststellung des Minderheitengeschlechts	§§ 30 Abs. 1; 2 Abs. 1 WO § 5 WO
In der Wahlversammlung	Erlass des Wahlausschreibens	§ 31 WO
In der Wahlversammlung	Der WV prüft die Wahlvorschläge und beseitigt evtl. Mängel	§ 33 Abs. 2; 3 WO
Unmittelbar nach Abschluss der Wahlversammlung	Bekanntgabe der gültigen Wahlvorschläge	§ 33 Abs. 4 WO
Innerhalb von drei Tagen nach Erlass des Wahlausschreibens	Einsprüche gegen die Wählerliste möglich	§§ 30 Abs. 2 ; 4 Abs. 2,3 WO
Am Tag vor der Wahlversammlung zur Wahl des Betriebsrates	Über Einsprüche gegen die Wählerliste muss der WV entscheiden	§§ 30 Abs. 2 ; 4 Abs. 2 WO

Wahlversammlung zur Wahl des Betriebsrates

Unverzüglich nach Abschluss der Wahl	Der WV zählt die Stimmen aus und fertigt eine Wahlniederschrift an	§§ 34 Abs. 3; 23 Abs. 1, 16 WO
Unverzüglich nach Auszählung der Stimmen	Der WV informiert die Gewählten	§§ 34 Abs. 3; 23 Abs. 1, 17 WO
Sobald die Gewählten feststehen	Der WV gibt die Gewählten bekannt	§§ 34 Abs. 3; 23 Abs. 1; 18 WO
Vor Ablauf von einer Woche nach dem Wahltag	Der WV hat den neu gewählten BR zur konstituierenden Sitzung einzuberufen.	§ 29 Abs. 1, BetrVG
Zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses	Ablauf der Wahlanfechtungsfrist.	§ 19 Abs. 2 S. 2 BetrVG



Ablaufplan Betriebsratswahlen

Vereinfachtes Wahlverfahren

Einstufig : 5 – 50 wahlberechtigte Arbeitnehmer

Zeitpunkt	Was ist zu tun?	Rechtsgrundlage
Spätestens 4 Wochen vor Ablauf der Amtszeit	BR bestellt einen dreiköpfigen WV und den Vorsitzenden <u>Betriebe ohne BR</u> : Bestellung des WV durch GBR, KBR, auf Antrag von drei wahlberechtigten AN oder einer im Betrieb vertretenen Gewerkschaft	§§ 16 Abs. 1; 17a BetrVG §§ 17, 17a BetrVG
Unverzüglich nach der Bestellung (innerhalb von drei Arbeitstagen)	1. Sitzung des WV, Aufstellung der Wählerliste, Berechnung Minderheitengeschlecht	§§ 2 Abs. 1 ; 5 WO
Unverzüglich nach der Aufstellung der Wählerliste	WV erlässt das Wahlausschreiben und Aushang oder Bekanntmachung	§ 36 Abs. 2 WO
Innerhalb von 3 Tagen nach Erlass des Wahlausschreibens	Es können Einsprüche gegen die Wählerliste eingelegt werden.	§§ 30 Abs. 2; 36 WO
Bis spätestens eine Woche vor der Wahlversammlung zur Wahl des BR	Es können Wahlvorschläge gemacht werden.	§ 14a Abs. 3 Satz 2 BetrVG
Unverzüglich nach der Einreichung von Wahlvorschlägen, bis spätestens eine Woche vor der Wahlversammlung zur Wahl des BR	Der WV muss diese prüfen und Ungültigkeit oder Beanstandungen schriftlich und begründet dem Listenvertreter mitteilen.	§ 36 Abs. 5 WO
Eine Woche vor der Wahlversammlung	Bekanntmachung der gültigen Wahlvorschläge	§§ 31 Abs. 2; 36 Abs. 6 WO
Spätestens am Tag der Wahlversammlung	Die Entscheidung über Einsprüche gegen die Wählerliste muss dem AN, der den Einspruch eingelegt hat, zugegangen sein.	§ 4 Abs. 2 WO

Wahlversammlung zur Wahl des Betriebsrates

Unverzüglich nach Abschluss der Wahl	Der WV zählt die Stimmen aus und fertigt eine Wahlniederschrift an	§§ 36 Abs. 4; 34, 13 WO §§ 16, 36 Abs. 4; 34, 23 Abs. 1 WO
Unverzüglich nach Auszählung der Stimmen	Der WV informiert die Gewählten	§§ 17, 34, 23 Abs. 1; 36 Abs. 4 WO
Wenn die Gewählten feststehen	Der WV gibt die Gewählten bekannt	§§ 18, 36 Abs. 4; 34, 23 Abs. 1 WO
Vor Ablauf von einer Woche nach dem Wahltag	Der WV hat den neu gewählten BR zur konstituierenden Sitzung einzuberufen.	§ 29 Abs. 1 BetrVG
Zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses	Ablauf der Wahlanfechtungsfrist.	§ 19 Abs. 2 S. 2 BetrVG